

Goldaper Kreisblatt

Redakteur für den amtlichen Teil: Landrat zu Goldap. — Für den nichtamtlichen Teil: R. Karol
Erscheinungstag: Donnerstag u. Sonntag. — Druck u. Verlag: Goldaper Zeitung Ges. m. b. H., Goldap.

Nr. 1 **Mittwoch, den 2. Januar 1924.** 82. Jahr.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Sittlehmen während des Geschäftsjahres 1924 finden nur noch an einem Vormittage statt und zwar:

- Freitag, den 25. Januar,
- 22. Februar
- 28. März
- 2. Mai
- 6. Juni
- 11. Juli
- 26. September
- 31. Oktober
- 12. Dezember

Sie beginnen um 9 Uhr vormittags, dauern bis 1 Stunde vor Abgang des letzten Zuges nach Goldap und werden in der Becker'schen Gastwirtschaft in Sittlehmen abgehalten.

Amtsgericht Goldap, den 24. November 1923.

Veröffentlicht.

Goldap, den 5. Dezember 1923.

Der Landrat.

Unter den Sachen des Besitzers Ernst Danowski in Ballupönen ist die Klause amtstierärztlich festgestellt.

Goldap, den 24. Dezember 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachung

Über den Steuerabzug vom Arbeitslohn und die Bewertung der Sachbezüge in Goldmark vom 1. Januar 1924 ab.

a) Steuerabzug vom Arbeitslohn.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab sind die Bestimmungen über den Steuerabzug vom Arbeitslohn grundlegend geändert worden. Bisher waren vom gesamten Lohnbetrag 10 v. H. abzüglich fester Papiermarkermäßigungen nach dem Familienstand und des sogenannten Werbungskosten-Pauschbetrags als Steuer einzubehalten. Rünftig dagegen bleibt ohne Rücksicht auf den Familienstand des Arbeitnehmers und die Höhe des Arbeitslohnes ein bestimmter Teil des Arbeitslohnes, nämlich bei Zahlung des Arbeitslohnes

- für volle Monate 50 Goldmark monatlich,
 - für volle Wochen 12 Goldmark wöchentlich,
 - für volle Arbeitstage 2 Goldmark täglich,
 - für kürzere Zeiträume 0,50 Goldmark für je 2 angefangene oder volle Arbeitsstunden
- vom Steuerabzug frei. Dieser sogenannte „steuerfreie Lohnbetrag“ tritt an die Stelle der bishe-

rigen Ermäßigung für den Arbeitnehmer selbst und für Werbungskosten. Von dem den steuerfreien Lohnbetrag übersteigenden Teil des Arbeitslohnes sind bei jeder Lohnzahlung zehn v. H. als Steuer einzubehalten. Jedoch ermäßigt sich der Satz von 10 v. H. um je 1 vom Hundert für die Ehefrau und die minderjährigen Kinder des Arbeitnehmers, wenn sie auf dem Steuerbuch von der Gemeindebehörde vermerkt sind, sowie für jeden auf dem Steuerbuch vermerkten mittellosen Angehörigen des Arbeitnehmers.

Der Begriff des Arbeitslohnes, der dem Steuerabzug unterliegt, ist insofern gegen früher erweitert worden, als fortan auch die Entschädigungen, die den in privaten Dienst- oder Auftragsverhältnissen stehenden Personen zur Bestreitung des durch den Dienst oder Auftrag veranlassten Aufwandes gezahlt werden — also die Auswärtsermähigungen — zum Arbeitslohn gehören. Sie nämlich haben alle Arbeitgeber, die zu Beginn des Kalenderjahres 1924 mehr als 3 Arbeitnehmer beschäftigen, die einbehaltene Steuerabzugsbeiträge in vier oder durch Ueberweisung an die Kasse des Finanzamts abzuführen, in dessen Bezirk die Betriebsstätte liegt. Alle übrigen Arbeitgeber haben wie bisher Steuermarken zu liefern. Es sind abzuführen in der Zeit vom 1. bis 10. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 15., die in der Zeit vom 11. bis 20. eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 25. d. M., die in der Zeit vom 21. bis zum Schlusse eines Monats einbehaltenen Beträge bis zum 5. des folgenden Monats. Dabei ist anzugeben, daß es sich um Steuerabzugsbeiträge handelt, und für welchen Zeitraum sie gezahlt werden. Bei verspäteter Abführung werden auf Grund der 2. Steuernotverordnung empfindliche Verzugszuschläge vom Zeitpunkt der Fälligkeit ab erhoben. Spätestens bis zum 5. eines jeden Kalendermonats ist der Finanzkasse eine Bescheinigung zu überlassen, in der die Uebereinstimmung der im abgelaufenen Kalendermonat abgeführten Steuerabzugsbeiträge mit der Summe der tatsächlich einbehaltenen Steuerabzugsbeiträge bestätigt wird. Bisher hatten die Arbeitgeber regelmäßig vierteljährlich Ueberweisungsblätter, Nachweisungen und Zusammenstellungen über den Steuerabzug im abgelaufenen Kalendervierteljahr auszusprechen. Diese Verpflichtung fällt während des Jahres fort. Die Arbeitgeber haben lediglich den ihren Arbeitnehmern ausgezahlten Lohn und die einbehaltene Steuer unter Angabe des Zahlungstages fortlaufend

aufzuzeichnen, also Lohnkonten zu führen, wie dies in der Mehrzahl der Betriebe bereits jetzt der Fall ist.

Die einbehaltenen Steuerbeträge sind in allen Fällen auf den nächsten durch 5 Goldpfennig teilbaren Beitrag nach unten abzurunden.

Die neuen Bestimmungen finden erstmalig auf den Arbeitslohn Anwendung, der für eine Arbeitsleistung gezahlt wird, die nach dem 31. Dezember 1923 erfolgt, auch wenn die Zahlung bereits Ende Dezember 1923 geleistet wird.

Ueber alle Einzelheiten der neuen Regelung gibt ein Merkblatt Aufschluß, das demnächst bei den Finanzämtern unentgeltlich abgeholt werden kann.

b) Bewertung der Sachbezüge in Goldmark.

Mit Wirkung vom 1. Januar 1924 ab wird der Wert der Sachbezüge für die Zwecke des Steuerabzugs vom Arbeitslohn wie folgt festgesetzt:

1. Freie Station (einschl. Wohnung, Beheizung, Beleuchtung) gleichzeitig für Stadt und Land:

1. Für weibliche Hausangestellte, Lehrlinge, Lehrlingmädchen und sonstige gering bezahlte weibliche Arbeitskräfte (z. B. Mägde) monatlich 20 Goldmark

b) für männliche Hausangestellte, Knechte, männliche und weibliche Gewerbegehilfen und für Personen, die der Angestelltenversicherung unterliegen, sowie für die in der Großschiffahrt oder auf Fracht- und Passagierschiffen über 100 Brutto-Registertonnen beschäftigten Personen, soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind, monatlich 30 Goldmark

3. für Angestellte höherer Ordnung soweit sie nicht unter d) bezeichnet sind (z. B. Ärzte, Apotheker, Hauslehrer, Hausdamen, Geschäftsführer, Werkmeister, Gutsinspektoren) monatlich 45 Goldmark.

b) für die in der Großschiffahrt beschäftigten Kapitäne, nautischen und technischen Schiffsoffiziere und sonstigen im Offiziersrang stehenden Glieder der Besatzung monatlich 60 Goldmark.

Bei freier Station ohne Wohnung, Heizung und Beleuchtung sind $\frac{2}{3}$ der genannten Sätze in Anrechnung zu bringen.

Ferner treten, wenn nicht volle freie Station gewährt wird, an Stelle der genannten Gesamtsätze folgende Einzelsätze für den Monat:

	zu a)	zu b)	zu c)	zu d)
	M	M	M	M
1. Freie Wohnung	1,—	1,50	2,25	3,—
2. Beheizung und Beleuchtung	2,50	3,75	5,70	7,50
3. Frühstück	2,—	3,—	4,50	6,—
4. Frühstück	2,—	3,—	4,50	6,—

5. Mittagessen	7,50	11,25	16,80	22,50
6. Vesper	2,—	3,—	4,50	6,—
7. Abendbrot	3,—	4,50	6,75	9,—
Summe	20,—	30,—	45,—	60,—

Sind zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer höhere Tariffsätze vereinbart, so sind diese maßgebend.

2. Wert der Natural- und sonstigen Sachbezüge der Deputatempfänger auf dem flachen Lande.

1. freie Wohnung jährlich (für verheiratete Deputatempfänger) jährlich 30 Goldmark

2. freie Ruhhaltung jährlich 144 "

3. freie Sommerweide für 1 Kuh jährlich 23 "

4. freies Brennmaterial:

a) Hartholz für den rm jährlich 5 "

b) Weichholz " " " 3 "

c) freies Brennmaterial ohne Ausschcheidung auf seine Arten jährlich 50 "

5. eine Quadratrute gepflügten Landes:

gedüngt jährlich 0,22 "

ungedüngt " 0,14 "

6. Kartoffeln für den Zentner 1,20 "

7. Milch

a) Vollmilch für das Liter 0,13 Goldmark

b) Magermilch für das Liter 0,05 "

8. Butter für das Pfd. 1,68 "

9. Getreide:

Königsberger Großhandels-Börsenpreis ab Station abzüglich 10 v. H.

10. Hülsenfrüchte:

Königsberger Großhandels-Börsenpreis ab Station abzüglich 15 v. H.

Die Preise zu 9) und 10) werden vom Finanzamt am 15. j. Mts. öffentlich bekannt gemacht werden und gelten bis zur nächsten Bekanntmachung.

11. Mehl: Der unter 9) bezeichnete Getreidepreis zuzüglich 25 v. H.

12. Brot: für das Pfund 12,5 Goldpfennig.

Reicht der Vahrlohn zur Deckung der unter Berücksichtigung des Wertes der Sachbezüge einzubehaltenden Steuern nicht aus, so hat der Arbeitnehmer dem Arbeitgeber den zur Deckung der Steuer erforderlichen Betrag, soweit er nicht durch den Vahrlohn gedeckt ist, zu zahlen. Wenn der Arbeitnehmer dieser Verpflichtung nicht nachkommt, hat der Arbeitgeber einen dem Betrag im Wert entsprechenden Teil des Arbeitslohns (Sachbezüge) nach seiner Wahl zurückzubehalten und die Steuer für Rechnung des Arbeitnehmers zu decken.

Goldap, den 31. Dezember 1923.

Das Finanzamt.

Bekanntmachung.

In unser Handelsregister Nr. 39 ist heute bei der Firma „Nitschke & Co. Breslau, Zweigniederlassung in Goldap“ eingetragen, daß die Firma erloschen ist.

Umtsgericht Goldap,
den 15. Dezember 1923.

Öffentliche Bekanntmachung.

Die Geschäfte bezüglich der Verwaltung der Grunderwerbssteuer einschl. des Einspruchsverfahrens werden vom 1. 1. 1924 auf den Landkreis (Kreisauschuß) übertragen.

Der Magistrat, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden ersucht, vorstehende Bekanntmachung in ortsüblicher Weise dem Publikum zur Kenntnis zu bringen.

Goldap, den 28. 12. 1923.

Das Finanzamt.